

Bekanntmachung

über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Tabak im Sinne dieser Verordnung gelten unbearbeitete und bearbeitete Tabakblätter, sowie Tabakrippen, Tabakstengel und Tabakabfälle.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter.

§ 2. Die Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern ausländischer Herkunft sind für die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. in Bremen (Ausland-Gesellschaft), die Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern inländischer Herkunft, sowie an Tabakrippen, Tabakstengeln und Tabakabfällen sind für die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916, Abteilung Inland, m. b. H. in Mannheim (Inland-Gesellschaft) beschlagnahmt.

Tabak, der im Inland nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geerntet ist, ist mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt.

Tabakrippen, Tabakstengel und Tabakabfälle, die bei der Bearbeitung von Tabakblättern ausländischer Herkunft, auch von orientalischen und ihnen gleichartigen Tabakblättern, anfallen, sind mit der Trennung für die Inland-Gesellschaft beschlagnahmt.

§ 3. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmten Tabak und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft, für die der Tabak beschlagnahmt ist, vorgenommen werden.

Hersteller von Tabakerzeugnissen die bei Inkrafttreten dieser Verordnung steueramtlich angemeldet waren, dürfen ihre Vorräte trotz der Beschlagnahme verarbeiten. Der Reichskanzler kann Höchstmengen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerb durch die Gesellschaft, für welche die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der zugelassenen Verwendung.

§ 4. Der Tabak ist der Gesellschaft, für die er beschlagnahmt ist, auf Verlangen käuflich zu überlassen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Eigentum auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder auf die im Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Erwerber hat für die überlassenen oder enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Preis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte und Verwendbarkeit der Ware und der Preisgrenzen (§ 6) von dem für den Aufbewahrungsort zuständigen Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig festgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Für ungegorenen, ungesteuerten Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahre 1916 werden für die Abnahme vom Pflanze folgende Richtpreise festgesetzt:

Gruppen 50 bis 70 Mark für	50 Kilogramm,
Seize 30 bis 40 Mark für	50 Kilogramm,
übriger Rohtabak in eingedicktem	
Zustande 70 bis 130 Mark für	50 Kilogramm.

Die Preise gelten für Gruppen in getrocknetem und ausgelesenem Zustande; für die Seizen und die übrigen Rohtabake in trockenem dachreifen Zustand.

Ein bei der Inland-Gesellschaft bestehender Preisausschuß setzt unter Berücksichtigung der Güte des Tabaks innerhalb obiger Preisgrenzen die Richtpreise für die einzelnen Arten und Anbaubezirke fest.

Der Preisausschuß kann für besondere Fälle Zuschläge und Abzüge festsetzen, selbst unter Ueber- und Unterschreitung obiger Preisgrenzen.

Der Preisausschuß besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Pflanze einerseits und Vertretern der Tabakhandels- und der Tabakindustrie andererseits unter Vorsitz eines Kommissars des Reichskanzlers.

§ 7. Die Gesellschaften können nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zur Deckung ihrer Unkosten Gebühren erheben.

§ 8. Wer Tabak in Gewahrsam oder angepflanz hat, ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers den Gesellschaften Auskunft zu erteilen. Wird die Auskunft nicht erteilt, so kann die Gesellschaft die erforderlichen Ermittlungen auf Kosten des Auskunftspflichtigen vornehmen lassen.

Die Mitglieder der Gesellschaften und ihrer Organe, sowie die Angestellten und Beauftragten der Gesellschaften haben über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse der Auskunftspflicht-

tigen, die zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9. Wer beschlagnahmten Tabak in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Tabak aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Nimmt der Verwahrer eine zur Erfüllung der ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen erforderliche Handlung binnen der ihm von der Tabakhandels-Gesellschaft gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die Arbeiten auf seine Kosten vornehmen lassen. Der Verwahrer hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet das für den Aufbewahrungsort zuständige Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Betriebe und Geschäfte schließen lassen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Vorschriften, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfange Tabake, die sowohl zur Herstellung von Zigaretten und von Rauch-, Kau- und Schnupftabak, als auch zur Herstellung von Zigaretten dienen, zur Herstellung von Zigaretten verwendet werden dürfen.

Die Zulassung der für die Herstellung von Zigaretten hiernach zur Verfügung gestellten Tabake (Abs. 1) erfolgt durch die Zigarettenabkauf-Gesellschaft m. b. H. Sie kann hierfür nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers Gebühren erheben.

§ 13. Der Reichskanzler trifft nähere Bestimmungen, insbesondere über die Einrichtung der Schiedsgerichte und das Verfahren, sowie für die Ueberwachung der Preise von Tabakerzeugnissen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann durch Vertreter Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaften nehmen.

Er kann Vorschriften über die Durchführung von Tabak und Tabakerzeugnissen erlassen.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 4 verlangt worden ist, beiseiteschafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die gemäß § 8 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift des § 8 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder wer sich der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht enthält;
5. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglicher Behandlung (§ 9 Abs. 1) zuwiderhandelt;
6. wer den vom Reichskanzler gemäß § 13 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 10. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Roh-tabak. Vom 10. Oktober 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimmte ich:

§ 1. Von der Beschlagnahme- und der Anzeigepflicht ist befreit:

1. Tabak, der von Verbrauchern (§ 6 Abs. 1 der Tabakzollordnung) und von Selbstherstellern (§ 20 Abs. 7 der Tabakzollordnung) zum eigenen Verbrauch gepflanzt ist;

2. Tabak, von dem gemäß § 3 Abs. 1 der Tabaksteuerordnung die Tabaksteuer nicht erhoben wird.

§ 2. Rechtsgeschästliche Verfügungen über beschlagnahmten Tabak dürfen von den Tabak-Sandels-Gesellschaften bis auf weiteres zugelassen werden, soweit sie notwendig sind, um Verarbeiter und Kleinmengenverkäufer unter Einrechnung ihrer Vorräte den Bedarf für höchstens vier Monate zu sichern, und wenn die Preisvorschriften eingehalten sind.

§ 3. Der Bedarf ist für Verarbeiter nach den von ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 durchschnittlich verarbeiteten, für Kleinmengenverkäufer nach den von ihnen im gleichen Zeitraum durchschnittlich im Kleinmengenverkauf abgegebenen Tabakmengen zu bemessen.

§ 4. Für die Lieferung von Tabak an Händler finden die Bestimmungen in den §§ 2, 3 sinngemäße Anwendung.

§ 5. Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 4 gelten nicht für Lieferungsverträge über deutschen Rohtabak aus dem Erntejahr 1916.

§ 6. Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten der Verordnung steueramtlich angemeldet waren, dürfen bis auf weiteres ihre Vorräte nur in einem ihrer durchschnittlichen Tabakverarbeitung in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 entsprechenden Umfang verarbeiten.

Die Gesellschaften können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 7. Die Auslandsgesellschaft darf, abgesehen von Kleinmengenverkäufen, rechtsgeschästliche Verfügungen über ausländische Tabakblätter nur zulassen, wenn der Verkaufspreis den Einkaufspreis des Verkäufers um nicht mehr als 18 vom Hundert übersteigt. (Verkaufsbedingungen: Zahlung in sechs Monaten oder bar mit 8 vom Hundert Abzug; Freilager bis zu drei Monaten.)

Die Auslandsgesellschaft kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen; sie kann insbesondere bei Veräußerung von nicht mehr als einem Pachtstüd einen höheren Zuschlag bewilligen.

§ 8. Die Inlandsgesellschaft kann, abgesehen von Kleinmengenverkäufen, die Veräußerung von deutschen Tabakblättern aus Ernten vor dem Jahre 1916 zulassen, wenn der Verkaufspreis für gegorenen, unverheuerteten, in Ballen verpackten Tabak 200 Mark für 50 Kilogramm nicht übersteigt.

Beim Verkaufe von Mengen von nicht mehr als einem Pachtstüd und zur Vermeidung von Härten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9. Händler, denen das Hauptamt den Kleinmengenverkauf von Tabak vor dem 7. August 1916 gemäß § 6 der Tabakzollordnung gestattet hat, können bis auf weiteres zollzuschlagfreien Rohtabak innerhalb der im § 6 der Tabakzollordnung festgesetzten Grenzen und bis zur Höhe ihres durchschnittlichen Kleinmengenverkaufs in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 ohne besondere Genehmigung im Kleinmengenverkauf abgeben.

Dies gilt sinngemäß auch für den Kleinmengenverkauf von deutschem Rohtabak.

Die Kleinmengenverkäufer haben die von den Gesellschaften geforderten Bücher und Aufzeichnungen zu führen.

§ 10. Kleinmengenverkäufer dürfen bei der Abgabe im Kleinmengenverkeufe auf den um den Zoll- und Steuerbetrag erhöhten Einkaufspreis bei Zahlung nach drei Monaten einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert und bei Zahlung nach sechs Monaten einen Zuschlag bis zu 28 vom Hundert nehmen; bei Barzahlung tritt ein Abzug von 3 vom Hundert ein.

§ 11. Kleinmengenverkäufer dürfen trotz der Beschlagnahme an Kleinmengenverkäufer selbstgeerntete Rippen und Stengel an Packung statt für im Kleinmengenverkeufe bezogenen Rohtabak liefern. Die an die Kleinmengenverkäufer gelieferten Rippen bleiben beschlagnahmt.

§ 12. Der Verkehr mit Ansichtsmustern und Arbeitsmustern bis zu zwei Kilogramm von jeder Sorte bleibt frei.

Der Verkauf von Kentucky- und Virginia-Preßtabak oder Ungar-Blättern (ungarischer Landtabak) ist im Wege des Kleinhandels (§ 22 der Tabakzollordnung) gestattet.

§ 13. Gruppen der Ernte 1916 sind ausschließlich für die Herstellung von Rauchtabak bestimmt.

Zum Ankauf von Gruppen beim Pflanzler sind nur die Händler und Verarbeiter zugelassen, die innerhalb der letzten fünf Jahre Gruppen vom Pflanzler gekauft haben und sich im Besitz eines zum Lagern von Gruppen geeigneten Privatlagers für unverheuerteten inländischen Tabak befinden. Die Inlandsgesellschaft kann Ausnahmen zulassen.

Wer Gruppen vom Pflanzler kaufen will, hat der Inlandsgesellschaft spätestens bis zum 15. Oktober 1916 anzuzeigen, wieviel Gruppen er in den Jahren 1911 bis 1915 gekauft hat und ob er im Besitz eines Privatlagers für unverheuerteten inländischen Tabak ist.

Die Inlandsgesellschaft stellt auf Grund der Anzeigen Bezugsbeine zum Ankauf von Gruppen beim Pflanzler aus.

Die Gruppen bleiben trotz des Kaufs beschlagnahmt. Zu ihrer Verarbeitung und zum Weiterverkauf bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandsgesellschaft.

§ 14. Anzeigepflichtige (§ 8 der Verordnung) haben den Gesellschaften auf Verlangen die zur Regelung des Verkehrs mit Roh-tabak erforderliche Auskunft zu geben, insbesondere über Herkunft, Erwerbspreis, Beschaffenheit, Aufwahrung und Behandlung des Tabaks, bei inländischem Tabak auch über Anbauflächen, Anbauweise und Pflanzart.

Die Angaben über Anbauflächen können von der Inlandsgesellschaft auch bei dem zuständigen Hauptamt eingeholt werden.

§ 15. Die Gesellschaften dürfen für die Ausstellung von Bezugsbeinen zur Verarbeitung und zum Verkaufe von Tabak Gebühren bis zu 3 vom Hundert des Rechnungswerts erheben.

§ 16. Die Durchfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 17. Die Bestimmungen im § 10 treten mit dem 16. Oktober, die übrigen Bestimmungen mit dem 10. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1916.
Der Stellvertreter des Reichszanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend das Inkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen. Vom 10. Oktober 1916.

Die nachstehend aufgeführten Verordnungen und Bekanntmachungen treten mit dem 10. Oktober 1916 außer Kraft:

1. Bekanntmachung über Frühläufe von Tabak vom 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 919),
2. Bekanntmachung über Rohtabak vom 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 920),
3. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak vom 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 921),
4. Bekanntmachung, betreffend weitere Ausnahme von der Bekanntmachung über Rohtabak vom 10. August 1916 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 189 vom 12. August 1916),
5. Bekanntmachung, betreffend weitere Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak vom 18. August 1916 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 195 vom 19. August 1916.)

Berlin, den 10. Oktober 1916.
Der Stellvertreter des Reichszanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Auf Grund von § 11 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Oktober 1916 über Rohtabak (R.-G.-Bl. S. 1145) wird bestimmt:

zuständige Behörde im Sinne von § 4 ist das Kreisamt, im Sinne von § 10 Absatz 1 der Kreisaußscheidung, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 10 Absatz 2 der Provinzialaußscheidung.

Darmstadt, den 17. Oktober 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dombraf

Betr.: Verkehr mit Eiern (Neuzulassung der Händler).
An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, welche mit der Erledigung unserer Verfügung vom 11. Oktober 1916 — Kreisblatt Nr. 127 vom 13. Oktober 1916 — noch im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Erledigung derselben erinnert.

Gießen, den 20. Oktober 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Betr.: Förderung der Ziegenzucht.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, welche auf unsere Verfügung vom 16. August 1916 (Kreisblatt Nr. 101 vom 24. August 1916) noch nicht berichtet haben, werden an die alsbaldige Erledigung derselben hiermit erinnert.

Gießen, den 23. Oktober 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die 5. Krieganleihe.
An die Schulvorstände des Kreises.

Wir sehen binnen 8 Tagen Ihrem Berichte darüber entgegen, welche Gesamtbeträge in den Schulen für die obige Anleihe gezeichnet worden sind.

Gießen, den 24. Oktober 1916.
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langemann.

Betr.: Die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.
An die Schulvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 2. September 1916 (Kreisblatt Nr. 111 vom 8. September 1916) binnen 8 Tagen.

Gießen, den 24. Oktober 1916.
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. September 1916 — Reichsanzeiger Nr. 229 —, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr aller Waren des Abschnittes 17a des Zolltarifs bestimme ich bezüglich der Zuständigkeit der für die Bearbeitung der Ausfuhranträge in Frage kommenden Zentralstellen folgendes:

Es sind zuständig:

- 1) die Zentralstelle der Ausfuhrbewilligungen für Eisen- und Stahlerzeugnisse in Berlin W. 9, Linienstraße 25 III,

für die Waren der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses: 777b Ferroaluminium, -krom, -mangan, -nickel, -silicium, -wolfram, und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen.

783e, f, g, h Hähne, Ventile, Schieber, Wasserpumpen und ähnliche Ausströmungsstücke für Rohrleitungen, Sparbrennvorwärmer (Economiser), Herde, Defen, Ofenteile, Heizkörper, Radiatoren, Kessel (für Zentralheizung und Warmwasserbereitung), Kochgeschirre, Badewannen, Lampen und andere Eisenwaren, bearbeitet, aus nicht schmiedbarem Gusse und soweit nicht anderweit genannt.

Vergleiche jedoch zu 9.

785b Formeisen (mit Ausschluß der unter Nr. 785a enthaltener Profile), nicht geformtes Stabeisen, auch Bandeisen, schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 cm lang zum Umschmelzen, jedoch nur soweit es sich um legierte, mit Metallüberzug versehene, geschmiedete oder in sonstiger Weise bearbeitete (insbesondere kalt gewalzte und kalt gezogene) Erzeugnisse handelt.

Blech:

roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gesirnißt, in der Stärke:

786b von mehr als 1 mm bis unter 5 mm;

786c von 1 mm oder darunter;

787 abgeschliffen, mit Schmelz belegt (emailiert), lackiert, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auch mit spiegelnder Dryblende überzogen;

788a verzinkt (Weißblech);

788b verzinkt;

788c verbleit oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen.

798a Weißblech.

791b Draht gezogen; Drahtsaiten, nicht überzogen, für Tonwerkzeuge.

792a Verzinkter Draht.

792b Polierter, lackierter oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogener Draht.

793a, b Fittings, roh und bearbeitet.

797 Eisenbahnachsen, -radeisen, -räder, -radsäbe.

798a, b, c, d Rohe Schmiedestücke und andere rohe Waren aus schmiedbarem Eisen, nicht besonders genannt, ferner rohe unbearbeitete Teile von Maschinen, Schiffen, Fahrzeugen usw., jedoch nur soweit es sich nicht um Gießereierzeugnisse handelt.

799f Milchkannen, Stahlflaschen, Laternen, Lampen, Defen, Eisenbahnkeile, Drehseiben, Weichen, Sparbrennvorwärmer, Sägezahnkränze, Stahlmagnete und andere Eisenwaren, bearbeitet.

Vergleiche jedoch zu 9.

800a, b Brücken und Brückenbestandteile und andere Eisenbauteile (Konstruktionen) aus schmiedbarem Eisen, auch mit Anstrich versehen.

804, 805 Rohrverbindungsstücke; Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausströmungs-(Armatur-)stücke aus schmiedbarem Eisen für Dampfkessel, Dampffässer, Behälter (Reservoirs) und ähnliche Geräte sowie für Rohrleitungen.

806a, b Schiffsanker, Schraubstübe, Ambosse, Speerhörner, Brecheisen; Hammer im Stückgewicht von mehr als 10 Kilo.

807 Kloben und Rollen zu Flaschenzügen; Winden und sonstige fortschaffbare Hebezuge.

808a Spaten, Schaufeln, Blatthacken, Küchenpfannen, Röhren, Schmelzöffel, Feuergeräte (-zangen usw.)

808b Vitugscharen und -streichbreiter.

809 Heu-, Dünger-, Rüben-, Koks-, Steinschlag- und ähnliche große Gabeln.

810 Sensen, Sichel; Strohmesser, geschmiedet.

811b Sägeblätter (außer Kreis-, Laubsäge- und Bandsägeblätter), auch ungezahnnte (Steinsägeblätter), Handsägen.

812 Feilen und Raspeln.

813a Bohrer (außer Spiralbohrer), Ählen (außer Reibählen), Bohrkränze, Rohrschneider, Rohrdichter, Gewindeschneidzeuge, Körner, Reihhaken, Schlagseisen, Gewinde-, Mutterbohrer, Schneidzirkel.

813b Rangen.

813c Reb-, Rosen-, Federn-, Baum-, Blech-, Schaß- und andere ähnliche grobe Scheren zum gewerblichen Gebrauche.

813d Bettel, Stemmeisen, Drehstähle, Einsäbe, Meißel, Spalt-eisen, Strickel sowie alles andere Stemm- und Stechzeug; Grabstichel, Hohlseilen und dergl., Hohlseilen.

814b Mehrwerkzeuge, Reßketten, -kluppen, Schmiegen, Lehren und dergl.

815a Aerte, Beile, Haden, Feilkolben, Schraubenschlüssel, Schraub-zwingen, Spannerwerkzeuge, Bohrwinden und sonstige nicht besonders genannte Werkzeuge.

815b Hammer von einem Reingewicht das Stück von 10 Kilo und darunter.

815c Zug-, Wiege- und Hackmesser, grobe Küchen- und Gartenmesser und sonstige nicht besonders genannte grobe Messer; grobe Papiermesser, außer Maschinenmessern, grobe Scheren, Schnitser (Schneidmesser).

816a Eisernen Pflüge, nicht für Kraftbetrieb.

816b Nicht besonders genannte Geräte für den landwirtschaftlichen Gebrauch z. B. Kultivatoren, Kartoffelgraber, Eggen, Hand-, Pferderechen.

816c Wagen, außer Präzisions- und selbsttätigen Wagen.

816d Nicht besonders genannte Geräte für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch, wie z. B. Bügeleisen, Tierfallen, Riemenverbinder.

820a Eisenbahnachsen, -schrauben und -teile, Eisenbahnschwellen-schrauben, Spurstangen, Klemmplatten, Balkenmägel.

820b Schrauben und Niete von mehr als 13 mm Stiftstärke; Schraubenmutter und Unterlegscheiben für Schrauben; Isolatorstützen.

820c Hufeisen, Schraub- und Steckstollen.

821a Eisenbahnwagenbeschläge, -puffer.

821b Eisenbahnweichen- und Signalteile.

822 Patent- und Halbpententachsen.

823 Andere Achsen.

824a Eisenbahnwagenfedern; Pufferfedern.

824b Andere Wagenfedern.

825a Drahtseile, Drahtseilen.

825b Stacheldraht.

825c Drahtgeflechte und Drahtgewebe.

825d Drahtbesen und -bürsten, -körbe, Stiefeleisen; Duthaken und andere nicht besonders genannte Haken, Rillen- und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schmalen; Sprungfedern aus Draht; Pestel und Defen.

825e Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 mm Stiftstärke.

825f Hufnägel.

825g Rosettenstifte; Nägel, anderweit nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle.

826a Drahtstifte.

826b Klammern und Schlaufen aus Draht.

827 Geschmiedene Nägel (Tack, Semences, Aufzwickstifte).

828a Ofenrohre, -ringe, Kasten, Badewannen, Striegel, Rolläden, Tischen- und Kofferbügel, Glocken und Geläute aus Eisenblech; auch Teile von solchen Gegenständen.

828b Kasser aus Blech; Teile davon.

828c Büchsen, Dosen aus Blech; Teile davon.

828d, e Haus- und Küchengeräte, auch Küchengeschirre aus Eisenblech; auch Teile davon, roh und bearbeitet.

829a Anker-, Schiffsketten, Ketten zur Ketteneschleppschiffahrt.

829b Blech- und andere Ketten und Teile davon.

830 Treisen, Kandaren, Steigbügel, Sporen und sonstige Reit- und Fahrgeschirrtteile.

831 Schlitt- und Rollschuhe.

833 Schlösser und Schlüssel.

834 Gelbschränke und Geldkasten.

835 Eisernen Möbel, Turngeräte.

836a Feine Messer und feine Scheren.

836b Andere feine Schneidwaren (blanke Waffen und dergl.), feine Gabeln.

836c Stahlkugeln.

838 Schirmgestelle und Bestandteile von solchen.

839 Anderweit nicht genannte Federn, Blattscheite,

841a Nähadeln.

841c Sted-, Deckel-, Jacquard-, Kopier-, Kraken-, Strick-, Häfel-, Haar-, Pad- und andere Adeln, Adelspizen sowie Angelhaken.

842 Eisenband und Stahlspäne.

2) die Zentralstelle für die Ausfuhrbewilligungen in der Maschinenindustrie in Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3,

für die Waren der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses: 780b Walzen aus nicht schmiedbarem Gusse, bearbeitet.

799e Nadeln.

801a, b, c, d Dampfkessel und Dampffässer aus schmiedbarem Eisen sowie Einzelteile von solchen.

803 Infertonnen (Bojen), Gas-, Wasser- und andere Behälter, Gefäße und Geräte;

Kessel (außer Dampfkesseln) aus schmiedbarem Eisen, für Fabriken, Brauereien und Brennereien, genietet, gewreht oder geschweißt und zusammengefestete Teile von solchen Gefäßen und Geräten.

811a Kreis-, Laubsäge- und Bandsägeblätter.

813e Maschinenmesser.

814a Reibählen, Spiralbohrer, Fräser.

817 Krakenbeschläge.

818 Spindeln aller Art aus Eisen.

819 Webstühle, Weberlihen, -spinnringe, -blätter und -blätter-

zähne (Riete und Riestäbe), Schalen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- und Webmaschinen.

841b Näh-, Strick-, Stich- und Wirkmaschinenadeln.

3) die Zentralkette für Ausfuhrbewilligungen für den Bereich der deutschen Viehzüchter in Berlin W 15, Pfalzburgerstraße 72a, für die Waren der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses: 778a, b Röhren und Röhrenformstücke aus nicht schmiedbarem Guß, roh und bearbeitet.

780a Walzen aus nicht schmiedbarem Guß, roh.
782a Maschinenteile aus nicht schmiedbarem Guß, roh.
782b Andere Eisenwaren aus nicht schmiedbarem Guß, roh.
798a, b, c, d Rohe Schmiedstücke und andere rohe Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweitig nicht genannt, ferner rohe un bearbeitete Teile von Maschinen, Schiffen, Fahrzeugen usw. aus schmiedbarem Guß, sämtlich, soweit sie Viehzüchterezeugnisse sind.

4) die Zentralkette der Ausfuhrbewilligungen für Stabeisen (Stahlwerksverband) in Düsseldorf

für die Waren der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses: 784 Rohluppen; Rohdienen; Rohblöcke; Brammen; vorgewalzte Blöcke; Platinen; Knüppel; Tiegelstahl in Blöcken.

785a Träger (T- und U- und Zoresen).

785b Formeisen, nicht gefornntes Stabeisen, auch Bandstahl, schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen, soweit es sich um warm gewalztes Material handelt.

796a Eisenbahn- auch Ausweichungs-, Zahnrad-, Pfahl- (Flach-) Feldbahnschienen, Herzstücke (Kreuzungsstücke) aus schmiedbarem Eisen.

796b Straßenbahnschienen.

796c Eisenbahnschwellen aus Eisen.

796d Eisenbahnschienen- und unterlagplatten aus Eisen.
5) die Zentralkette der Ausfuhrbewilligungen für eiserne Röhren in Düsseldorf, Königplatz 30,

für die Waren der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses: 793a, b Schlangentröbren, gewalzt oder gezogen und Röhrenformstücke, roh und bearbeitet.

794a, b Andere Röhren, auch Muffen- und Flanschenröhren,

795a, b gewalzt oder gezogen, roh und bearbeitet.

6) das Schiffbaustahl-Pontor, G. m. b. H. in Essen

für die Waren der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses:

786a Blech, roh, entzündert, gerichtet, dreifert, gefirnt, in der Stärke von 5 mm oder darüber (Grobbleche).

789b Dehn- (Streck-) Riffel-, Waffel-, Warzenblech.

790 Blech (mit Ausnahme von Well-, Dehn-, Riffel-, Waffel-, Warzenblech), gepreßt, gebudelt, geflanzt, geschweißt, gebogen, gelocht, geböhrt.

7) die Zentralkette der Ausfuhrbewilligungen für Walzdraht in Düsseldorf

für die Waren der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses:

791a Walzdraht.

8) der Roheisenverband, G. m. b. H. in Essen

für die Waren der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses:

777a Roheisen.

9) die Zentralkette für Ausfuhrbewilligungen der Metallindustrie, Berlin-Tempelhof, Hohenzollerntor 1,

für die Waren der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses:

783e Hähne, Ventile, Schieber, Wasserpfosten und ähnliche Ausrüstungsgegenstände, für Rohrleitungen in Verbindung mit unedlen Metallen und deren Legierungen.

783g Heiz- und Kochapparate für flüssige und gasförmige Brennstoffe und für elektrischen Betrieb.

783h Lampen und Brenner für flüssige und gasförmige Brennstoffe.

799f Laternen, Lampen und Dosen für flüssige und gasförmige Brennstoffe und für elektrischen Betrieb mit Ausnahme von Grubenlampen, Sturmleaternen und Weißblechlaternen (vergl. zu 1).

836d Schmundschellen, Knöpfe, Bügel, Lampen, Laternen, Tafelgeräte, Gürtelschlösser, Schnallen, anderweit nicht genannter Kunstguß aus Eisen, schmiedbar und sonstige feine Eisenwaren, anderweit nicht genannt.

10) Anträge auf Ausfuhrbewilligung für Blech, Meisen und Abfallblech (Schrott) der Nummern 843a und b des Statistischen Warenverzeichnisses sind unmittelbar beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W 10, Lützow-Ufer 6-8, einzureichen.

Berlin, den 10. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiberger von Stein.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei, R. Lange, Gießen.

Bekanntmachung.

Betr.: Reichsreisebrotmarken.

Der Kommunalverband Gießen hat mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1916 zu Nr. M. d. J. III. 19708 auf Grund des § 48 b und c der Verordnung des Bundesrats über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 und der Ausführungsanordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1916 weiter auf Grund der Anordnung der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 und der Ausführungsbestimmungen Großh. Ministeriums des Innern vom 29. September 1916 bestimmt:

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche Betriebe erhalten nur noch die Mehlmenge, die zu Kochwecken benötigt wird. Brot darf nur gegen Brotmarken abgegeben werden. Für Einheimische gelten hierbei die regelmäßig ausgegebenen Brotmarken. Außerdem sind durch die Verordnung der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 Reichsreisebrotmarken eingeführt. Die Gültigkeitsdauer ist unbefristet. Sie können bei den örtlichen Brotkartenteilungsstellen gegen die entsprechenden Brotmarken der laufenden Versorgung eingetauscht werden.

§ 2. Die örtlichen Brotkartenteilungsstellen haben die im Umtausch gegen die Reichsreisebrotmarken zurückgegebenen Brotmarken durch Aufschrift oder Stempel zu entwerten und sorgfältig aufzubewahren.

§ 3. Wirtschaften oder Bäckereien und dergleichen haben die eingehenden Reichsreisebrotmarken zu sammeln und in Umschlägen zu je 20 Stück bei den örtlichen Brotkartenteilungsstellen gegen laufende Brotmarken umzutauschen.

§ 4. Die örtlichen Mehlerteilungsstellen haben die bei ihnen eingegangenen Reichsreisebrotmarken in Umschlägen zu vereinigen, mit entsprechender Aufschrift sowie Bescheinigung über den richtigen Inhalt zu versehen und an die Mehlerteilungsstelle des Kommunalverbandes bis zum 10. jeden Monats abzuliefern. Diese Stelle überweist alsdann der betreffenden Gemeinde die entsprechende Mehlmenge.

§ 5. Selbstverfolger können je ein Reichsreisebrotmarkenheft (1000 Gramm Gebäck) gegen vorherige käufliche Ueberlassung von 700 Gramm einwandfreien Mehles von den Bäckern oder Mehl- ausgabestellen beziehen. Die Bäder und Mehlhändler sind zu diesem Umtausch verpflichtet und haben für das Kilogramm Roggenmehl 34 Pf. an den betreffenden Selbstverfolger zu zahlen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung vom 4. August 1916 Kreisblatt Nr. 92 außer Kraft gesetzt, soweit sie sich nicht auf die Verwendung der Landesbrotmarken bis zum 1. Dezember 1916 bezieht.

Gießen, den 23. Oktober 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist örtlich zu veröffentlichen, die Mehlerteilungsstellen und die betreffenden Gewerbebetriebe sind entsprechend zu bedeuten und der Befolg ist zu überwachen.

Gießen, den 23. Oktober 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ettingshausen; hier Drainagen.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 7. November ff. Js. liegen auf Großherzoglicher Bürgermeisterei Ettingshausen die Ausschläge über die Verzinsung der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses innerhalb der obenan gegebenen Offenlegungsfrist bei Großherzoglicher Bürgermeisterei Ettingshausen schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 14. Oktober 1916.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittsahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Münster; hier Drainagen.

In der Zeit vom 3. bis einschließlich 9. November ff. Js. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Münster die Ausschläge der Zinsen für Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses innerhalb der obenan gegebenen Offenlegungsfrist bei Großherzoglicher Bürgermeisterei Münster schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 17. Oktober 1916.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittsahn, Regierungsrat.